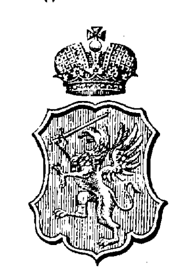
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 47. Середа 30. Апрѣля. — Mittwoch, 30. April **1869.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе донесенія Эзельскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи сдѣлать надлежащее распоряженіе о розыскѣ временно отпускнаго рядоваго 10. Малороссійскаго гренадерскаго полка Югана Кристьяна сына Тулика, отлучившагося съ видомъ Эзельскаго Орднунгсгерихта отъ 30. Октября 1868 года за № 2715 въ г. Перновъ, но въ семъ городѣ не отысканнаго, въ случаѣ отысканія же означеннаго Тулика отправить къ Лифляндскому Губернскому Воинскому Начальнику. № 1481.

In Folge Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch aufgetragen, nach dem auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen des 10. Kleinrussischen Grenadier-Regiments Juhan Kristian's Sohn **Thulik**, welcher sich bei der Livl. Gouvernements-Militair-Verwaltung in Riga zu stellen und mit einem Reiseschein des Oeselschen Ordnungsgerichts vom 30. October 1868 Nr. 2715 nach Pernau begeben hat, in dieser Stadt aber nicht zu ermitteln gewesen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle an den Livländischen Gouvernements-Militairchef abzufertigen. Nr. 1481.

Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи, учинить тщательный розыскъ Ново-Ржевскихъ крестьянъ Максима Лутьянова, и Якоба Богданова, отлучившихся внезапно отъ Магнусгольма, гдѣ они состояли въ службѣ у купца Фролова, и въ случаѣ отысканія выслать ихъ въ Рижскій Орднунгсгерихтъ.

Примѣты Лутьянова: отъ роду 17 лѣтъ, ростомъ 2 арш. 5 верш., волосы русые.

Якобу Богданову отъ роду 13 лѣтъ. № 1498.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiemit sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach den Nowo-Rshewschen Bauern Maxim **Lutjanow**, 17 Jahre alt, groß 2 Arschin 5 Werschok, blond, und Jacob **Bogdanow**, 13 Jahre alt, welche plötzlich von Magnusholm, wo sie bei dem Kaufmann Frolow in Dienst gestanden, verschwunden sind, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle an das Rigasche Ordnungsgericht auszusenden. Nr. 1498.

Вслѣдствіе донесенія Дерптской Управы Благочинія Лифляндское Губернское Управленіе поручаетъ симъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи сдѣлать распоряженіе о розыскѣ ветеринарнаго врача Отто Зонненберга, нужнаго для начатія противъ него уголовнаго слѣдствія о нанесенной надъ учителемъ Мудданикомъ клеветѣ, въ случаѣ же отысканія означеннаго Зонненберга обязать подпискою, что-бы онъ явился въ Дерптскую Управу Благочинія. № 1500.

In Folge Unterlegung der Dörptschen Polizei-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch aufgetragen, nach dem Veterinairarzt Otto **Sonnenberg**, gegen den auf Instanz des Hauslehrers Muddanik eine Criminal-Untersuchung pct. Verleumdung einzuleiten ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle mittelst Reversals zu verpflichten, daß er sich bei der Dörptschen Polizei-Verwaltung stellen werde. Nr. 1500.

Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи, учинить тщательный розыскъ состоящаго на рекрутской очереди приписаннаго къ Верроскому городскому обществу Генриха Фердинанда Рейдольфа, жительство коего съ 1863 года не извѣстно, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ Верроскій Магистратъ. № 1551.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiemit sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem der Rekrutenloosung pro 1868 sich entzogen habenden, zur Werroschen Stadtgemeinde verzeichneten Heinrich Ferdinand **Reudolph**, welcher seit dem Jahre 1863 verschollen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an den Werroschen Rath arrestlich auszusenden. Nr. 1551.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Правленіе Рижской Губернской Почтовой Конторы симъ доводитъ до общаго свѣдѣнія, что по случаю измѣненія поѣздовъ по Рижско-Митавской желѣзной дорогѣ съ 1-го будущаго Мая пріемъ простой корреспонденціи въ губернской конторѣ производиться будетъ съ 8 час. утра до 6 часовъ вечера; отправляться же будетъ таковая поданная до 12-ти часовъ дня, съ поѣздомъ отходящимъ въ 3 час. 30 мин., поданная же послѣ 12 час. съ вечернимъ поѣздомъ, отходящимъ въ 9 час. 45 мин. Кромѣ того изъ вывѣшаннаго на станціи желѣзной дороги письменнаго ящика выниматься будутъ простыя письма за 10 мин. до отхода всякаго поѣзда, въ запертый же ящикъ у вагона отходящій въ 3 час. 30 мин. по полудни, опускаемы быть могутъ письма до самаго отъѣзда поѣзда. Пріемъ денежной, страховой и посылочной корреспонденціи въ Митаву и корреспонденціи всякаго рода въ мѣста за Митавою лежащія, производиться будетъ прежнимъ порядкомъ.
Г. Рига, 28. Апрѣля 1869 г. № 4142.

Die Verwaltung des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs macht desmittelst bekannt, daß in Anlaß der **Veränderung der** Züge auf der **Riga-Mitauer** Eisenbahn vom 1. Mai c. ab die Annahme der einfachen **Correspondenz** im Gouvernements-Post-Comptoir von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags stattfinden und demnach die bis 12 Uhr Mittags abgegebene Correspondenz mit dem um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgehenden Zuge und die nach 12 Uhr abgegebene Correspondenz mit dem Abendzuge um 9 Uhr 45 Minuten abgesandt werden wird. Außerdem werden die auf der Eisenbahnstation in den ausgehängten Briefkasten geworfenen einfachen Briefe 10 Minuten vor dem Abgange eines jeden Zuges herausgenommen werden, während in den am Waggon befindlichen geschlossenen Kasten, welcher um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgeht, die Briefe bis zum Abgange geworfen werden können.

Die Annahme der Geld- und recommandirten Correspondenz, so wie der Päckchen nach Mitau, und der Correspondenz jeglicher Art nach hinter Mitau belegenen Orten findet in bisheriger Weise statt. Nr. 4142.
Riga, den 28. April 1869.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 8. до 15. Апрѣля 1869 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 8. bis zum 15. April 1869 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Въ Починки — Ясковскому, Франскевичу, въ Нов. Александровъ — Михаловскому, nach Bergshof — Berg, nach Tuckum — Jaunsemm, nach Dünaburg — Dauman.

Заграничныя. Ausländische.

Nach Berlin — Gordon, nach Stettin — Wowries, nach Florenz — Gherardi, nach Paris — Marin, Leontieff, nach Manchester — Joung, nach Berlin — Hann, Necken, nach Henau — Zentorlone, nach Nemitz — Knopp, nach Perray — Lemaire.

Денежныя и страховыя. Geld- u. recommandirte.

Въ Юрьевъ — Федору Авдѣеву (2 рубля), въ Воложскъ — Августѣ Розенбладтъ (50 руб.), въ Сычевку — Ефиму Яковлеву (паспортъ), въ Новосилъ — Аннѣ Зерновой (страховое).

Реэстръ письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ и неотправленнымъ по назначенію въ теченіе времени отъ 10. до 14. Апрѣля 1869 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 10. bis zum 14. April 1869 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Безъ марокъ. Ohne Marken.

Въ Ижевскъ — Лихутовой, nach Riga — Petukat, nach Narva — Visser, въ Ковно — Pekeншу, nach Windau — Rennenberg, въ Придруйскъ — Навинскому, nach Windau — Dillert,

Недостаточно франкированныя.
Unzureichend frankirt.

Въ Жиздру — Бѣляевой, nach Mitau — Pauli, nach Wenden — Kreisgericht, nach Mitau — Seligsohn, въ Либаву — Миллеру.

Съ бывшими въ употребленіи марками.
Mit gebrauchten Marken.

Въ Тулу — Гершу, въ Витебскъ — Пушкарову, въ Ново-Александровъ — Дрисвѣтскому, въ Суздаль — Прокоровой, nach Mitau — Wabrowsky.

Безъ обозначенія мѣста. Ohne Angabe des Orts.

Wechsel. № 3783.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Johann Friedrich von Schröder auf das im Rigaschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele belegene Gut **Pürkeln mit Allendorf** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 14. April 1869. Nr. 1008. 2

Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ, что выданный ею 3. Января сего года за № 45 отставному писарю Рижской военно-арестантской № 1 роты Гаврилу Иванову сыну Иванову на полученіе пенсіи въ теченіе 1869 года расчетный листъ имъ утраченъ и по этому слѣдуетъ считать его немѣющимъ силы; въ случаѣ же отысканія таковаго кѣмъ либо, Казенная Палата проситъ немедленно доставить въ оную Палату для уничтоженія.
Рига, 16. Апрѣля 1869 г. № 1672. 1

Der Livländische Kameralhof macht bekannt, daß der von demselben am 3. Januar c. sub Nr. 45 dem verabschiedeten Schreiber der Rigaschen Militair-Arrestanten-Compagnie Nr. 1 Gawril Iwanow Sohn **Iwanow** zum Empfang der Pension im Laufe des Jahres 1869 ertheilte **Berechnungsbogen verloren** gegangen und demnach als mortificirt zu betrachten ist. Im Auffindungsfalle ist das erwähnte Document dem Kameralhof zur Vernichtung vorzustellen. Nr. 1672. 1
Riga, den 16. April 1869.

Von dem Nurmisschen Gemeinde-Aeltesten **P. Adamsohn** ist bei dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification folgender, von der städtischen Rigaschen Sparcasse ausgestellter, aus der Nurmisschen Gebietslade gestohlener Sparcassenscheine nebst Coupons, und zwar:
1) Ein Zinsschein au porteur d. d. 18. October 1866 sub Nr. 10,139, groß S.-Rbl. 100;
2) ein Zinsschein au porteur d. d. 18. October 1866 sub Nr. 10,140, groß S.-Rbl. 100; und
3) ein Zinsschein au porteur d. d. 18. October 1866 sub Nr. 10, 141, groß S.-Rbl. 50;
ein Proclam ergehen zu lassen.

Desgleichen ist von der Tatjana Iwanowa **Dumblewsky** um Erlaß eines Proclams zur Mortification eines von der städtischen Rigaschen Sparcasse auf deren Namen sub Litt. D ausgestellten und ihr abhanden gekommenen Zinseszinsscheines d. d. 24. Februar 1866 sub Nr. 12,575, groß Rbl. 50, angetragen worden.

Ferner ist ein gleicher Antrag seitens des Peter **Jacobsohn** in Betreff eines von der städtischen Rigaschen Sparcasse auf den Namen „Jurre Preedes Erben" ausgestellten, der Zarnikauschen Pupillen-Casse gehörigen, abhanden gekommenen Zinseszinsscheines d. d. 30. October 1868 sub Nr. 15, 897, groß Rbl. 70, gestellt worden.

Endlich ist seitens der Saarhoffschen Gemeinde-Verwaltung um Erlaß eines Mortifications-Proclams in Betreff dreier aus der Saarhoffschen Gebietslade gestohlener Zinseszinsscheine der Rigaschen städtischen Sparcasse au porteur und zwar:
1) d. d. 5. April 1866 Nr. 17,690, groß S.-R. 30;
2) d. d. 5. April 1866 Nr. 17,692, groß S.-R. 15, u.
3) d. d. 30. Jan. 1867 Nr. 19,200, groß S.-R. 50
gebeten worden.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese obgenannten Zinsscheine und Coupons resp. Zinseszinsscheine einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements von dem Rigaschen Vogtei-Gerichte hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 28. September 1869 bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obgedachten Sparcassenscheine für mortificirt erkannt werden sollen.
Riga, Rathhaus im Vogtei-Gerichte den 28. März 1869. Nr. 151. 2

Von der Verwaltung des Mitauschen Stadttheils ist der Rigaschen Polizeiverwaltung **ein taubstummer Knabe**, welcher **auf der Gasse angetroffen**, arrestlich vorgestellt worden. Der gedachte Knabe, anscheinend ein Lette, ist circa 9 Jahr alt, hat blondes Haar, blaue Augen, ein rundes glattes Gesicht und ist auf dem linken Auge mit dem Staar behaftet. Seine Kleider bestehen aus einem groben leinenen Hemde, dergleichen Beinkleider, einer schwarzen wollenen Frauenjacke und einer mit Schafsfell besetzten Mütze.

Von der Rigaschen Polizeiverwaltung werden daher alle Diejenigen, welche über die Hingehörigkeit und Familienverhältnisse des gedachten Knaben irgend welche Auskunft zu ertheilen im Stande sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich bei dieser Behörde zu melden. Nr. 2774. 1
Riga, Polizeiverwaltung den 19. April 1869.

No krohna Startes muischas pagasta waldischanas (Zehsu kreisê, Raunas basnizas draudsê) tohp zaur scho wissi pee schahs walsts rewisijâ peerakstiti, kas ahrpuss pagasta, Rigâ wai zittâs pilsehtâs jeb arri us semmehm dsihwo un usturrahs, ussaukti un winneem usdohts, ka winni sawas krohna un zittas maksaschanas wiss wehlaki lihds 31. Mai s. g. nolihdsina un arri preeksch nahkama gadda weenu kauzioni ar seschcem rubl. sudr. sche eemaksâ. Kas scho neispildu, tas neween nedabbuhs passi, bet arri pehz likkumeem taps strahpehts par to, ka bes passes apkahrt blandahs. Nr. 82. 2
Krohna Startesmuischâ tai 15. April 1869.

Прокламы. Proclama.

Vom dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des am 14. März d. J. erfolgten Ablebens des Herrn dimitt. Landraths Friedrich von Sivers verfügt worden, die von dem Verstorbenen bei diesem Hofgerichte laut Resolution vom 25. Juli 1863 Nr. 2870 zur Aufbewahrung deponirte versiegelte letztwillige Verordnung sammt der anher offen eingelieferten, im Nachlasse des Testators vorgefundenen nachträglichen letztwilligen Verordnung des Verstorbenen, datirt Euseküll den 10. November 1866 in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Theil I Art. 311 Pkt. 7, Art. 314 Pkt 6 und Theil III Art. 2451 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 26. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich resp. entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider die dergestalt öffentlich zu verlesenden letztwilligen Verordnungen des weiland Herrn dimitt. Landraths Friedrich von Sivers aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung der letztwilligen Verordnung an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1874. 3
Riga, Schloß den 28 April 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Cand. philos. Nicolai von Andreae, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem dimittirten Stabscapitain Moritz von zur Mühlen am 30. Juni 1860 abgeschlossenen und am 15. Juli 1860 sub Nr. 54 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 57,000 Rbl. Silb. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut **Mühlenhof** mit Abisar und dem Wirro-Gesinde nebst Mühlenland und Mühlenberechtigung, sammt allen Appertinentien und Inventarium, so wie an die zu dem Gute Mühlenhof mit Abisar gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Mühlenhof mit Abisar lastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen-Güter-Credit-Societät und der auf dieses Gut ingrossirten Privatforderungen, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Mühlenhof mit Abisar und dem Wirro-Gesinde nebst Mühlenland und Mühlenberechtigung sammt Appertinentien und Inventarium an den supplicirenden Cand. philos. Nicolai von Andreae, so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Mühlenhof mit Abisar und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung zu erheben gesonnen sein sollten, desgleichen Einwendungen wider die erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf dem Gute Mühlenhof mit Abisar annoch undelirt stehenden, nach Anzeige des Supplicanten Cand. philos. Nicolai von Andreae jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verpflichtungen und Verhaftungen sammt Renten und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documente resp. Quittungen, als:

1) der zufolge § 7 des zwischen der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Namens dieser Societät und dem Apotheker Christian Gotthard Wegener am 7. December 1834 Nr. 145 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Pfandnehmer und eventuellen Käufer auf eigene Gefahr und Kosten übernommenen Verpflichtung der Beseitigung der zwischen den Gütern Mühlenhof und Alt-Wrangelshof obschwebenden Grenzstreitigkeit, ohne die Vertretung und Einmischung der Credit-Societät und ohne für den Fall eines ungünstigen Ausgangs der Sache irgend welche Entschädigung von dem pfandgebenden Theile fordern, noch demselben Nachrechnungen machen zu können,

2) des zufolge § 2 des zwischen dem Titulairrath Emil Wegener als legitimirten Bevollmächtigten der Frau Staatsräthin Wilhelmine Louise von Bunge geb. Wegener und dem Assessor Alexei von Wahl am 20. April 1848 abgeschlossenen, am 10. März 1849 corroborirten Pfandcontracts von dem Pfandnehmer bei Unterschrift des Contracts zu zahlen gewesenen und in dem zufolge § 2 des von dem Titulairrath Emil Wegener als legitimirten Bevollmächtigten der Frau Staatsräthin Wilhelmine Louise von Bunge geb. Wegener mit dem dimitt. Stabscapitain Moritz von zur Mühlen am 15. Februar 1849 abgeschlossenen, am 10. März 1849 Nr. 8 corroborirten Kaufcontracts von Letzterem übernommenen Pfand- resp. Kaufschillings von 10,000 R. S. sammt Renten,

3) der auf den zufolge desselben Pfandcontracts § 3 auf dem Gute Mühlenhof mit Abisar ruhen gebliebenen und mittelst desselben Kaufcontracts übernommenen, mit $2\frac{1}{2}$% halbjährlich zu verrentenden Pfand- und Kaufschillingsrest von 5,800 Rbl. S. successive geleisteten Abzahlungen von zusammen 1900 Rbl. Silb. sammt Renten, —

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Mühlenhof mit Abisar und dem Wirro-Gesinde nebst Mühlenland und Mühlenberechtigung sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesem Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Mühlenhof mit Abisar ruhenden Schulden und Verhaftungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 15. Mai 1870, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Mühlenhof mit Abisar annoch belastender Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 1. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben

und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Mühlenhof mit Abisar und dem Wirro-Gesinde nebst Mühlenland und Mühlenberechtigung sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem Cand. philos. Nicolai von Andreae zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 und 3 aufgeführten, das Gut Mühlenhof mit Abisar annoch belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen sammt Renten und den bezüglichen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt, auch gebetenermaßen dem Supplicanten Nicolai v. Andreae an Stelle der verloren gegangenen, zwischen dem Titulairrath Emil Wegener, als legitimirten Bevollmächtigten der Frau Staatsräthin Wilhelmine Louise von Bunge geb. Wegener mit dem Assessor Alexei von Wahl am 20. April 1848 abgeschlossenen, am 10. März 1849 sub Nr. 7 corroborirten Pfand- und zwischen dem Titulairrath Emil Wegener, als legitimirten Bevollmächtigten der Frau Staatsräthin Wilhelmine Louise von Bunge mit dem dimittirten Stabscapitain Möritz von zur Mühlen am 15. Februar 1849 abgeschlossenen, am 10. März 1849 Nr. 8 corroborirten Kaufcontracte neue, für den Pfand- resp. Kaufschillingsrest von 3900 Rbl. S. valedirende Krepost-Exemplare ausgereicht, so wie endlich die zu dem Gute Mühlenhof mit Abisar gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien mit allem deren Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf denselben ruhenden resp. Pfandbriefs- und ingrossirten Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen und nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Mühlenhof mit Abisar sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem gedachten Gute gemeinsamen Hypotheten-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 3. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 litt. d. gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 2. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1437. 1

Riga, Schloß den 31. März 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. werden von Einem Kaiserlichen Universitätsgerichte zu Dorpat hiedurch alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des bei dieser Universität stellvertretend für den Docenten der russischen Sprache angestellt gewesenen, verstorbenen Herrn dimitt. Professors, wirklichen Staatsraths und Ritters Dr. Nicolai **Iwanow** aus irgend einem rechtlichen Grunde, namentlich als Erben oder Gläubiger gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, peremtoire aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen innerhalb der Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte bei diesem Universitätsgerichte zu melden, dieselben rechtlich zu begründen und ausführig zu machen, sowie auch alle etwaigen Schuldner defuncti hiemit aufgefordert werden, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen werden. Nr. 198. 1

Dorpat, den 9. April 1869.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des Knochenhauers Nikolai Andrejew **Lamtjew** nachgegeben worden, als werden von der II. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner irgend welche rechtliche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus in der II. Section des Landvogteigerichts, den 8. April 1869.

Nr. 176. 1

Demnach bei Einem Kaiserlichen II. Dorpatschen Kirchspielsgerichte der auf dem im Talkhofschen Kirchspiele belegenen Gute Talkhof Handeltreibende zur Herjanormschen Bauergemeinde verzeichnete Ewert **Land** erklärt, daß er so mit Schulden belastet sei, daß er seine sämmtlichen Gläubiger nicht befriedigen könne und um einen Concurs derselben gebeten hat, welcher Bitte auch von dieser Behörde deferirt worden, als werden von diesem II. Dorpatschen Kirchspielsgerichte alle Diejenigen, welche Anforderungen an den genannten handeltreibenden Ewert Land zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, dieselben entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams auf gesetzliche Weise anzugeben und möglichst gleich bei der Exhibition zu documentiren, wie denn auch alle diejenigen, welche Vermögensstücke des Schuldners Ewert Land in Händen oder demselben schuldig sind, binnen gleicher Frist diese Vermögensstücke hier einzuliefern und ihre Schulden zu bezahlen haben bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der anberaumten sechsmonatlichen Frist Niemand anher mit Anforderungen an die Concursmasse gehört, wider dessen Debitoren aber gerichtlich verfahren werden wird und diejenigen, welche zur Concursmasse gehörende Gegenstände besitzen und solche nicht hier eingeliefert haben, wie für Verheimlichung anvertrauten Gutes bestraft werden sollen.

Im Namen des II. Dorpatschen Kirchspielsgerichts.

Dorpat, den 28. März 1869. Nr. 573. 1

Kad tee Zehju kreise Kaizenawas basnizas draudsē, Saussenmuischas walsts Rummul mahju saimneeki Ansen **Kalleij** un Jahn **Bamban** parradu dehl konkursē krittuschi, tad teek zaur scho sluddinaschanu wissi, kam kahdas taisnas prassischanas no teem pascheem, ka arridsan tee, kurri winneem parradā, treiju mehnes laikā, t. i. lihdſ 10. Juli f. g. pee schihs Pagasta-teesas peeteiktees, jo wehlaki netiks neweens wairs klausihts, bet turpretti ar parradu slehpejeem pehz likkuma darrihts. Nr. 101. 1

Saussenmuischas pagasta teesa, tai 10. April 1869.

Kad tas Saussenmuischas walsts saimneeks Kalne Klaijas Jahn **Sirmais** irr mirris, un winna pakkaļ palikkusi manta parradu dehl no appakschejas Pagasta-teesas us akziona pahrdohta teek, tad teek ikkatris, kam kahdas prassischanas no tapascha, jeb arri tee, kas winnam parradā buhtu, zaur scho usaizinati, eekſch treiju mehneschu laikā, t. i. lihdſ 10. Juli f. g. pee schihs pagasta-teesas peeteiktees, jo wehlaki netiks neweens wairs klausihts, bet ar mantas slehpejeem pehz likkuma darrihts.

Saussenmuischas pagasta-teesa, tai 10. April 1869.

Nr. 102. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr B. von Radloff, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen Gutes **Perrist** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Perrist ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Perrist ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 6. September 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen und zwar:

1. Winni Nr. 17, groß 19 Thlr. $45^{33}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Kehrberg für den Preis von 2145 Rbl. Silb.
2. Russi Nr. 36, groß 12 Thlr. $^{33}/_{112}$ Gr. auf den Bauer Johann Puggast für den Preis von 1260 Rbl. Silb.

Dorpat, Kreisgericht am 6. März 1869.

Nr. 143. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr Georg Baron Loudon Erbbesitzer des im Burtneekschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Saulhof**, hieselbst darum nachgesucht hat, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Saulhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Saulhof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Puppai, 19 Thlr. 21 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Sarrin für den Preis von 3000 R. S.
2. Drahsche, 28 Thlr. $68^{60}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Mahrz Beddriht für den Preis von 4500 Rbl. Silb. Nr. 772. 2

Wolmar, den 8. März 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr wirkliche Staatsrath und Ritter Dr. J. von Seidlitz, Excellenz als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Nüggenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Meyershof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige drei Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Meyershof ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses

Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Meyershof ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 10. September 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen und zwar:

1. Jacobi Johann, groß 40 Thlr. $^{89}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaak Anson für den Preis von 6000 Rbl. Silb.
2. Meusse, groß 25 Thlr. 17 Gr., auf den Bauer Johann Thomson für den Preis von 5000 Rbl.
3. Rebbase, groß 25 Thlr. 7 Gr., auf den Bauer Johann Löhmus für den Preis von 4000 Rbl.

Dorpat, Kreisgericht am 10. März 1869.

Nr. 153. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Kirchspielsrichter R. von Roth, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes **Pölcks** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Pölcks ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Pölcks ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 7. September 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Kaske, groß 39 Thlr. 81 Gr., auf den Bauer Johann Paddi für den Preis von 5600 Rbl.
2. Telli, groß 25 Thlr. 40 Gr., auf den Bauer Hindrik Rett für den Preis von 3400 Rbl.
3. Hindo, groß 24 Thlr. 88 Gr., auf den Bauer Jaan Sadik für den Preis von 3500 Rbl.
4. Walge, groß 24 Thlr. 80 Gr., auf den Bauer Jürry Karjus für den Preis von 3200 Rbl.
5. Maeh Lauri, groß 24 Thlr. 11 Gr., auf den Bauer Jürry Jaanson für den Preis von 3400 Rbl. Silb.
6. Lintwa Hindrik, groß 24 Thlr. 7 Gr., auf den Bauer Hindrik Runthal für den Preis von 3300 Rbl. Silb.
7. Pritzi, groß 24 Thlr. 6 Gr., auf den Bauer Jaan Karjus für den Preis von 3500 Rbl.
8. Andriko, groß 23 Thlr. 81 Gr., auf den Bauer Hindrik Sadik für den Preis von 3300 Rbl.
9. Prisniko, groß 23 Thlr. 23 Gr., auf den Bauer Jacob Wald für den Preis von 3100 Rbl.
10. Alla Lauri, groß 23 Thlr. 6 Gr., auf den Bauer Woldemar Jaanson für den Preis von 3200 Rbl. Silb.
11. Nippi, groß 23 Thlr. 5 Gr., auf den Bauer Johann Keis für den Preis von 3400 Rbl.
12. Lintwa Kusta, groß 22 Thlr. 88 Gr., auf auf den Bauer Jacob Wald für den Preis von 3300 Rbl. Silb.
13. Wahhe, groß 21 Thlr. 58 Gr., auf den Bauer Michel Kiwwi für den Preis von 2500 Rbl.
14. Salja, groß 21 Thlr. 53 Gr., auf den Bauer Jürry Karjus für den Preis von 2500 Rbl.
15. Robso Johann, groß 21 Thlr. 2 Gr., auf den Bauer Alexander Kaste für den Preis von 2800 Rbl. Silb.
16. Robso Jaan, groß 21 Thlr. 1 Gr., auf den Bauer Jaan Rette für den Preis von 2900 Rbl.
17. Wöchni, groß 20 Thlr. 56 Gr., auf den Bauer Michel Kiwwi für den Preis von 2900 Rbl.
18. Püri, groß 20 Thlr. 55 Gr., auf den Bauer Hindrik Lind für den Preis von 2400 Rbl.
19. Jerwe, groß 20 Thlr. 17 Gr., auf den Bauer Jürry Heidelberg für den Preis von 2500 Rbl.
20. Metstarre, groß 20 Thlr. 15 Gr., auf den Bauer Jürry Heidelberg für den Preis von 2500 Rbl.
21. Hauka, groß 19 Thlr. 53 Gr., auf den Bauer Andres Kiwwi für den Preis von 2800 Rbl.
22. Tammiste, groß 18 Thlr. 37 Gr., auf den Bauer Jaan Karjus für den Preis von 2100 R.
23. Orro, groß 17 Thlr. 79 Gr., auf den Bauer Andres Assi für den Preis von 2100 Rbl.
24. Kanno, groß 17 Thlr. 38 Gr., auf die Bauern Peter Wink und Michel Schultz für den Preis von 2200 Rbl.
25. Aenid, groß 17 Thlr. 28 Gr., auf den Bauer Alexander Kaste für den Preis von 3000 Rbl.
26. Uiborind, groß 17 Thlr. 1 Gr., auf die Bauern Michel Jahhu und Johann Tinna für den Preis von 2200 Rbl.
27. Luiga, groß 10 Thlr. 66 Gr., auf den Bauer Michel Lind für den Preis von 2300 Rbl.

Dorpat, Kreisgericht am 7. März 1869.

Nr. 144. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Kreisdeputirte Eduard von Wulf, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegenen Gutes **Taiwola** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Taiwola ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, so wie der etwaigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Taiwola ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. September 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Wanno Kubja, groß 26 Thlr. auf die Bauern Johann Haugast und Peter Irbe für den Preis von 3500 Rbl. Silb.
2. Parnike, groß 12 Thlr. $66^{70}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hendrik Salit für den Preis von 2500 R.
3. Karamoisa, groß 21 Thlr. 16 Gr., auf den Bauer Didrik Haugas für den Preis von 2500 Rbl. Silb.
4. Lauga, groß 32 Thlr. 1 Gr., auf die Bauern Jacob Tartu und Kusta Pächn für den Preis von 4200 Rbl. Silb. Nr. 149. 3

Dorpat, Kreisgericht am 8. März 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Kirchspielsrichter A. von Möller, als Bevollmächtigter des Herr Friedrich von Möller, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Sommerpahlen** (Abtheilung Mustel, Jerwen, Lühnen) hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Sommerpahlen ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der etwaigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Sommerpahlen (Abtheilung Mustel, Jerwen, Lühnen) ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. September 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Pihho Karel, Litt. III Nr. 12, groß 16 Thlr. 27 Gr., (Abtheilung Mustel) auf den Bauer Jaan Pihhoju für den Preis von 2100 Rbl.
2. Simmola mäe Jaan, Litt. III Nr. 2, groß 20 Thlr. 54 Gr., (Abtheilung Mustel) auf den Bauer Hindrik Kinna für den Preis von 2750 Rbl. Silb.
3. Prangli Hindrik Litt. III Nr. 4, groß 26 Thlr. $83^{39}/_{112}$ Gr., (Abtheilung Mustel) auf die Bauern Gustav und Daniel Tint für den Preis von 3700 Rbl. Silb.
4. Walasare Jaak, Litt. II Nr. 13, groß 17 Thlr. $60^{87}/_{112}$ Gr., (Abtheilung Jerwen) auf den Bauer Michel Mötzhärg für den Preis von 2300 Rbl. Silb.
5. Reino Gusta, Litt III Nr. 17, groß 14 Thlr. $61^{74}/_{112}$ Gr., (Abtheilung Lühnen) auf den Bauer Gustav Tuwik für den Preis von 2100 Rbl. Silb. Nr. 159. 3

Dorpat, Kreisgericht am 11. März 1869.

Торги. Torge.

Von der I. Livländischen Bezirks Steuer Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen nicht erfolgter Entrichtung von der hohen Krone zustehender Accise für aus dem Festenschen Brennereikeller verkauften Spiritus, auf dem im Wendenschen Kreise und Linden-Festenschen Kirchspiele belegenen Gute **Festen** am 8. Mai a. c. **ein Quantum** von circa 12,000% (zwölf tausend Procent) **wasserfreien Alkohols** gegen gleich baare Bezahlung meistbietlich **verkauft werden** wird. Es werden somit die resp. Kaufliebhaber aufgefordert, sich zum benannten Termine, 8 Uhr Morgens zahlreich einfinden zu wollen. Nr. 384. 1

Wenden, Bezirks Steuer-Verwaltung den 22. April 1869.

Von der I. Livländischen Bezirks Steuer-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen nicht erfolgter Entrichtung von der hohen Krone zustehender Accise für aus dem Odsenschen Brennereikeller verkauften Spiritus auf dem im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegenen Gute **Odsen** am 7. Mai a. c. **ein Quantum** von circa 10,000% (zehn tausend Procent) **wasserfreien Alkohols** gegen gleich baare Bezahlung meistbietlich **verkauft werden** soll. Es werden somit die resp. Kaufliebhaber aufgefordert, sich zum benannten Termin 8 Uhr Morgens, zahlreich einfinden zu wollen.

Wenden, Bezirks-Steuer-Verwaltung den 22. April 1869. Nr. 386. 1

При управленіи начальника артиллеріи Рижскаго военнаго округа, назначается 17-го Іюня сего года въ 12 часовъ дня рѣшительный торгъ (безъ переторжки) на исправленіе зданій лабораторіи Рижскаго военнаго округа на сумму тысяча двѣсти девяноста семь руб. десять три четверти коп. с. По сему желающіе принять на себя исправленіе означенныхъ зданій, должны явиться въ названное управленіе въ озна-

…мое число и время съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи; при чемъ предъявляется, что кондиціи и предварительныя условія по сему предмету, также равно смѣту и чертежи, желающіе могутъ видѣть въ [illegible] канцеляріи [illegible] ежедневно отъ 8 часовъ утра до 2 часовъ по полудни. № 980. 3
Г. Рига Апрѣля 19-го дня 1869 г.

Bei der Verwaltung des Artilleriechefs des Rigaschen Militairbezirks wird am 17. Juni c. um 12 Uhr Mittags ein definitiver Torg (ohne Peretorg) zur Vergebung der Remonte der Gebäude des Laboratoriums des Rigaschen Militairbezirks, welche auf tausend zweihundert siebenundneunzig Rbl. zehn dreiviertel Kop. veranschlagt sind, abgehalten werden. Es werden demnach alle Diejenigen, welche die Anfertigung der genannten Reparaturen zu übernehmen gesonnen sind, desmittelst aufgefordert, an dem bezeichneten Tage mit den erforderlichen Saloggen und Standesdocumenten bei der genannten Verwaltung zu erscheinen, woselbst die vorläufigen Bedingungen, sowie der Kostenanschlag und die Pläne täglich in der Zeit von 8 bis 2 Uhr eingesehen werden können.
Riga, den 19. April 1869. Nr. 980. 3

Vom Rigaschen Landgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß am Dienstag den 6. Mai d. J. um 1 Uhr Mittags ab auf dem Hofe des Rigaschen Stadtgutes **Uexküll** verschiedene zur Concursmasse des ehemaligen Arrendators Samuel **Grünberg gehörige Sachen**, namentlich eine große Anzahl Möbel und Hausgeräthe, mehrere Arbeitswagen und sonstige landwirthschaftliche Geräthe, eine Dampfmaschine, eine Dreschmaschine, eine Mahlmaschine, eine Mähmaschine, eine Säemaschine und einige andere landwirthschaftliche Maschinen, mehrere Gewichte- und Flüssigkeitsmaaße, ferner Kühe, Kälber, Pferde, Schaafe, Schweine und Gänse, eine große Anzahl Equipagen und Fahrgeräthe, eine Partie [illegible], circa 700 Faden noch im Walde gestapeltes Eschenbrennholz und verschiedene andere brauchbare Sachen gegen sofortige baare Bezahlung von einer Delegation dieses Landgerichts öffentlich werden **versteigert werden**. Nr. 654. 3
Riga, den 29. April 1869.

Von dem Dorpatschen Gouvernements-Schulendirectorate werden Diejenigen, welche die nachbenannten **Arbeiten zum Ausbau eines Hauses** des Gehilfen des Inspectors des Elementarlehrer-Seminars, nach den bestätigten Kosten-Anschlägen,

Nr. 1, Erd- u. Steinmetzarbeiten auf	657 R.	35	K.
„ 2, Holzarbeiten auf	940 „	96	„
„ 3, Eisenschmiedearbeiten auf	451 „	33	„
„ 4, Holzdach-Malerarbeiten auf	602 „	60	„
„ 5, Tischler u. Glaserarbeit auf	586 „	97½	„
„ 6, Verschiedene Schlußarb. auf	1076 „	53	„

zu übernehmen willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 6. Mai 1869 anberaumten Torge und zum Peretorge am 16. Mai 1869, Mittags 12 Uhr, im Gebäude des Gymnasiums einzufinden, nach Producirung der gesetzlich erforderlichen Legitimationen und Saloggen ihren Bot zu verlautbaren und sodann die weitere Verfügung abzuwarten. Die betreffenden Pläne und Kostenanschläge können täglich, außer Sonn- und Feiertagen, von 10 bis 1 Uhr Vormittags in der Canzellei des Gymnasiums eingesehen werden.
Dorpat, den 24. April 1869. Nr 262. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem gewesenen Kaufmann Carl **Peterson** gehörige, allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 65 belegene steinerne **Wohnhaus** sammt allen Appertinentien auf Antrag Eines Löblichen Vogteigerichts öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 1. Juli 1869 anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.
Dorpat, Rathhaus am 19 April 1869.
Nr. 511. 3

Отъ Полоцкаго Уѣзднаго Суда объявляется, что въ присутствіи его 12. и 25 Іюня сего года **будутъ** производиться торги съ переторжкою чрезъ три дня на продажу описанныхъ у [illegible] мѣщанина Мовши [illegible] двухъ каменныхъ одно-этажныхъ домовъ на пополненіе казенной недоимки 12,491 руб. числящейся на С.-Петербургскомъ купцѣ [illegible], оказавшемся неисправнымъ по подряду въ Главномъ Артиллерійскомъ Управленіи по устройству въ зданіи прежняго монастыря для отдѣлки орудій; кромѣ этого на описанныхъ домахъ [illegible] числится по городской Думѣ недоимки 30 руб. 90 к. Описанное имущество оцѣнено 980 руб. Желающіе участвовать въ сихъ торгахъ приглашаются въ Уѣздный Судъ въ день торга гдѣ будутъ предъявлены имъ бумаги къ описи относящіяся. Февраля 27. дня 1869 г.
№ 590. 3

Хозяйственный Комитетъ Псковской Военной Прогимназіи вызываетъ желающихъ принять на себя, въ теченіи лѣта 1869 года, исполненіе капитальныхъ работъ въ зданіяхъ Прогимназіи, а именно: окраску желѣзной крыши по предположенію на 770 руб.; перекладку печей, очаговъ и дымовыхъ трубъ на 700 руб.; перестилку половъ, съ поправкою балокъ, и устройство новаго [illegible] пола въ кухнѣ на 900 руб.; замѣну новыми негодныхъ [illegible] дверей, оконныхъ рамъ и переплетовъ, воротъ и [illegible] на 600 руб.; исправленіе потолочной обшивки на 100 руб. По зданію бани и прачешной: замѣну негодныхъ оконныхъ рамъ съ переплетами на 450 руб.; замѣну негодныхъ половъ въ банѣ на 350 руб.; устройство новой деревянной сточной трубы отъ бани и прачешной на 120 руб.; — а всего 3990 руб. Торги на исполненіе вышеозначенныхъ работъ будутъ производены въ Хозяйственномъ Комитетѣ Прогимназіи въ семъ зданіи, торгъ 17 и переторжка 31. Мая 1869 г. Желающіе торговаться обязываются представить [illegible], и по крайней мѣрѣ за сутки до торга и переторжки, при прошеніяхъ, писанныхъ на гербовой бумагѣ 20 коп. достоинства, благонадежные залоги, равняющіеся 10% подрядной суммы, и свидѣтельства на право вступленія въ подряды. Не желающіе участвовать въ изустныхъ торгахъ могутъ прислать въ Хозяйственный Комитетъ Прогимназіи, не позже какъ въ 11 часовъ утра дня переторжки, въ запечатанныхъ пакетахъ объявленія, которыя должны быть писаны на точномъ основаніи 1910 и 1912 ст. I ч. X т. св. зак. (изд. 1857 года) съ объявленіемъ рѣшительныхъ цѣнъ, и что подрядъ принимается безъ исключенія отъ утвержденныхъ для торговъ условій, которыя, а равно смѣты и чертежи работамъ, будутъ предъявлены желающимъ въ канцеляріи прогимназіи ежедневно въ присутственное время, кромѣ табельныхъ дней. На конвертѣ, въ коемъ вкладываются объявленія о цѣнахъ, кромѣ адреса, должна быть надпись: „объявленіе къ торгамъ, назначеннымъ быть [illegible] сего мѣсяца на производство капитальнаго ремонта въ зданіяхъ Прогимназіи". Послѣ окончанія переторжки и вскрытія запечатанныхъ объявленій никакія предложенія отъ лицъ торгующихся приняты не будутъ.
№ 1105. 1

Судебный Приставъ Псковскаго Окружнаго Суда [illegible], жительствующій въ г. Псковѣ 3. части на [illegible] въ домѣ священника Соболева, симъ объявляетъ, что 31. Мая сего 1869 года будетъ при Псковскомъ Окружномъ Судѣ продаваться съ публичнаго торга недвижимое имѣніе отставнаго штабсъ-капитана Маврица Германова фонъ Цуръ Милена, состоящее Псковской губерніи Островскаго уѣзда 2 стана и заключающееся въ пустошахъ: [illegible] и по крестьянскому званію [illegible], что была прежде дер. [illegible] около 400 дес., оцѣненной въ 1100 руб., [illegible] около 34 дес. 2271 саж., оцѣненной въ 500 р. и Судилово около 25 десят., оцѣненной въ 100 руб. [illegible] фонъ Цуръ-Миленъ и малолѣтнимъ: Максиму, Виктору, [illegible] Еленѣ, [illegible] и Асинѣ фонъ Цуръ-Миленъ по закладной 2000 руб. и б) Лифляндской Гражданкѣ Августѣ Федоровой [illegible], по двумъ заемнымъ письмамъ 3000 руб. съ процентами съ 22 Декабря 1863 года. Описанныя пустоши будутъ продаваться порознь въ цѣломъ своемъ составѣ и торгъ начнется въ 10 часовъ утра съ вышеупомянутыхъ оцѣночныхъ суммъ. Желающіе торговаться, могутъ разсматривать опись и всѣ относящіяся до продажи бумаги въ Канцеляріи Гражданскаго Отдѣленія Псковскаго Окружнаго Суда.
№ 241. 3

Исп. Вице-Губернатора **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. [illegible].

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Ueber die Organisation der Lage der auf den Krongütern in den Ostsee-Gouvernements angesiedelten Bauern.

(Aus dem Staatsanzeiger v. J. 1869 Nr 60.)
(Schluß.)

Nach Emanirung des Allerhöchsten Ukases vom 24. Nov. 1866, durch welchen die Grundsätze für die agrarische Organisation der Reichsbauern in den innern Gouvernements festgestellt wurden, wurde dem Domainen-Minister mittelst des Allerhöchst am 28. Nov. 1866 bestätigten Reichsraths-Gutachtens aufgetragen, darüber Vorschläge zu machen, wie die Bestimmungen über die administrative und agrarische Organisation der Reichsbauern in den nach allgemeinen Verordnungen verwaltet werdenden Gouvernements denjenigen Gouvernements und Gebieten, welche nach besondern Verordnungen verwaltet werden, angepaßt werden können. Rücksichtlich der Ostsee-Gouvernements mußte diese Anpassung in der Anwendung der Hauptgrundsätze der Organisation der Reichsbauern auf letztere Gouvernements bestehen, mit denjenigen Abänderungen in den Detailbestimmungen, welche durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen. Die Grundsätze der Agrarreform der Reichsbauern sowol in den großrussischen als auch in den westlichen Gouvernements bestehen darin, daß den Bauern der [illegible] Besitz von Landstücken oder Parzellen erhalten wird; ferner daß auf der im Gesetz vorgesehenen Grundlage der Betrag der von den Bauern für das zu ihrer Nutzung überlassene Land zu leistenden Zahlungen normirt werden muß; daß die Unveränderlichkeit dieser Zahlungen während eines bestimmten Zeitraumes garantirt wird und endlich daß den Bauern das Landstück oder Gesinde durch Ausreichung besonderer Documente, in welchen der Flächenraum und die Grenzen der den Bauern angewiesenen Ländereien und der Betrag der von ihnen für diese Ländereien zu leistenden Zahlungen genau angegeben sein müssen, urkundlich zugeschrieben sind. Diese Grundsätze haben auch bei der Aufstellung der Regeln für die agrarische Organisation der auf den Krongütern der Ostsee-Gouvernements angesiedelten Bauern zur Richtschnur gedient und ist zugleich auf die Art und Weise der Vermessung und Abgrenzung der Bauerländereien und der Berechnung der von den Bauern für die Nutzung ihrer Ländereien zu leistenden Zahlungen (d. h. desjenigen, was in den Ostsee-Gouvernements mit dem Ausdruck: Regulirung bezeichnet wird) hingewiesen worden, ferner auf die Bezeichnung und die Form derjenigen Documente, welche den Bauern über die ihnen zugetheilten Landstellen auszureichen sind, näher angegeben, sodann wie diese Documente zu Stande kommen und ausgereicht werden sollen und endlich verordnet, wie die Capitalisirung und Ablösung der Zahlungen der Bauern stattzufinden hat, damit das den Bauern zur Nutzung überwiesene Land in das volle Eigenthum derselben übergehen kann. Alles dieses ist als eine weitere Entwickelung jener Grundsätze für die agrarische Organisation der Bauern anzusehen und mußten, sollten die allgemein geltenden Grundsätze auch für die Ostsee-Gouvernements Anwendung finden, einige durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Abänderungen erhalten.

Der Anwendbarkeit der Hauptgrundzüge der agrarischen Organisation der Reichsbauern auch für die agrarische Organisation der auf den Krongütern der Ostsee-Gouvernements angesiedelten Bauern konnten sich um so weniger Schwierigkeiten entgegenstellen, als diese Grundzüge ganz den bestehenden Rechten der Bauern auf den Krongütern der Ostsee-Gouvernements entsprechen und als die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze, ohne daß die Organisation der Lage der Bauern der Einführung neuer fundamentaler Bestimmungen bedarf, nur dieselben Rechte bekräftigt, deren die Bauern schon seit langer Zeit, wo dieses Gebiet unter schwedischer Herrschaft stand, ununterbrochen theilhaftig gewesen sind.

Der Betrag des Zinses, den die Reichsbauern in den innern Gouvernements zu zahlen haben, wird dadurch berechnet, daß die Gesammtsumme der für jedes Gouvernement festgestellten Abgabenzahlungen, die auf Grund des Ukases vom 24. Nov. 1866 im Verhältniß zum früheren Zins auf die in einer Beilage zu diesem Ukase angegebenen Summe erhöht worden, unter die Dörfer repartirt wird, entsprechend der Ausdehnung und der Ertragsfähigkeit der Ländereien eines jeden Dorfes. In gleicher Weise wird auch in den Ostsee-Gouvernements die Gesammtsumme des gegenwärtig in jedem Gouvernement erhobenen [illegible] um einen gewissen Procentsatz erhöht und auf diese Weise diejenige Summe des Zinses festgestellt, welche unter die Landstücke zu repartiren ist, nach Maßgabe der durch die Regulirung sich ergebenden Ausdehnung und Ertragsfähigkeit eines jeden einzelnen Landstückes.

Bei der auf gleicher Grundlage erfolgten Aufstellung der Gesammtsumme des [illegible], welcher unter die einzelnen Bauerländereien auf den Krongütern der Ostsee-Gouvernements zu repartiren ist, sind folgende Umstände in Erwägung gezogen worden: Gegenwärtig ist die Vertheilung des Zinses unter die Krongüter in diesen Gouvernements eine ungleichmäßige; auf einigen Gütern, wo der Zins noch nach den früheren Wackenbüchern und nach der in den vierziger Jahren ausgeführten Regulirung berechnet werden, sind die Zahlungen der Bauern sehr gering, so namentlich im Livl. Gouvernement, woselbst sie im Durchschnitt nur 60 Kop. für eine Dessätine betragen, während [illegible] die Zinszahlungen für eine Dessätine des Bauerlandes der Reichsbauern in denjenigen innern Gouvernements, welche

sowol hinsichtlich der wirthschaftlichen Bedingungen, als auch hinsichtlich der Qualität des Bodens dem Livländ. Gouvernement nachstehen; im Kalugaschen Gouvernement beträgt beispielsweise die Zinszahlung der Reichsbauern im Durchschnitt 88¾ Kop. für eine Dessätine. Auf andern Krongütern der Ostsee-Gouvernements, wo der Zins in späterer Zeit von Neuem nach den Grundsätzen der im J. 1859 erlassenen Instruction berechnet wurde, fand eine bedeutende Erhöhung des Zinses statt, so daß er im Durchschnitt im Kurländischen Gouvernement 1 Rbl. 90 Kop. und im Livl. Gouvernement 1 Rbl. 20 Kop. für eine Dessätine erreichte.

Wenngleich auch dieser durchschnittliche Zins im Vergleich zu den Arrendezahlungen der Bauern für Ländereien auf den Privatgütern in den Ostsee-Gouvernements im Allgemeinen nicht hoch erscheinen möchte, so erwies sich dennoch auf einzelnen Krongütern der um das Doppelte gegen früher erhöhte Zins für die Bauern drückend, in Folge dessen bei einem Mißwachs auf diesen Gütern die Zahlungen nicht blos befristet, sondern auch zum Theil erlassen werden mußten, um die Bauern nicht zu ruiniren, während ein mäßiger Zins von den Bauern selbst in Mißwachsjahren regelmäßig berichtigt werden kann. Solchergestalt können die gegenwärtigen Zahlungen der Bauern auf den Krongütern in ihrer Gesammtsumme als sehr mäßig bezeichnet werden (wenn hierbei berücksichtigt wird, daß weniger als die Hälfte aller Güter nach den Grundsätzen der Instruction vom J. 1859 regulirt worden ist), so daß der Gesammtbetrag des Zinses für jedes Gouvernement zum Zweck der Verstärkung der Einnahmen der Krone, ohne Bedrückung der Zahler erhöht werden kann; die nicht gleichzeitige Ausführung der Regulirungsarbeiten nach verschiedenen Instructionen und die Anwendung der Resultate dieser Arbeiten auf die einzelnen Güter würde aber, wenn keine Vergleichung mit den Leistungen der Bauern auf den benachbarten Gütern vorgenommen wird, zur größten Verschiedenheit der Repartition des Zinses führen; es muß daher diese Verschiedenheit nothwendiger Weise mittelst einer neuen Vertheilung der für das Gouvernement angesetzten Zinssumme unter die einzelnen Güter und Bauerländereien vorgenommen werden.

Die Gesammtsumme des gegenwärtig erhoben werdenden Grundzinses der Bauern auf den Krongütern in den Ostsee-Gouvernements beträgt: im Kurländischen Gouvernement 424,861 Rbl., im Livländischen 198,471 Rbl. und im Estländischen 3252 Rbl. Es wurde projectirt, diese Summe um 30% zu erhöhen; hierbei mußte aber darauf Rücksicht genommen werden, daß nach der Repartition der für das Gouvernement bestimmten Gesammtsumme des Zinses unter die einzelnen Bauergesinde gelegentlich der zur Kenntniß der Bauern gebrachten Resultate der Regulirung häufig sich Fehler ergeben könnten, die, wenn auch nicht in zahlreichen Fällen, für einzelne Ländereien eine Verminderung des Zinses nothwendig machen würden. Um aber die Möglichkeit zur Zurechtstellung solcher Unrichtigkeit zu haben, falls die Einwendungen der Bauern sich als berücksichtigenswerth erweisen, erschien es, damit nicht zu einer neuen Vertheilung des Zinses im ganzen Gouvernement geschritten zu werden braucht, nothwendig, ein Abgehen von der zur Repartition bestimmten Gesammtsumme des Zinses, sei es auch in einem sehr beschränkten Maße für zulässig zu erklären. In solcher Erwägung gestattet der § 8 des Allerhöchsten Ukases vom 10. März d. J. diese Gesammtsumme bei der Zurechtstellung der Resultate der Regulirung nach geschehener Vertheilung des Zinses bis zu 1% des Gesammtbetrages des Zinses zu ermäßigen. Andererseits ist in Erwartung der bei der auf das ganze Gouvernement vorzunehmenden Vertheilung des Gesammtbetrages etwa erforderlichen Verminderung des Gesammtzinses um 1% diejenige Summe, welche sich aus der Erhöhung des gegenwärtigen Zinses um 30% ergiebt, für das Livl. und Kurländische Gouvernement etwas erhöht und in runder Summe festgesetzt worden. Auf diese Weise hat man die in dem Allerhöchsten Ukase festgesetzten Summen erhalten und zwar für Kurland 557,000 Rbl., für Livland 260,000 Rbl. und für Estland 4000 Rbl. Ueberdies mußte in Erwägung gezogen werden, daß der gegenwärtig geltende Zins, welcher für die Berechnung obiger Summen die Grundlage bot, für das jetzt in der Nutzung der Bauern befindliche Quantum Land erhoben wird, das, indem es in keinem Falle vermindert werden soll, gemäß § 2 des Ukases durch Zuweisung von Parcellen des Gutslandes an die Bauern vergrößert werden kann. Demgemäß wird verordnet, daß, falls fürs ganze Gouvernement das Gesammtareal des Bauerlandes aus disponibeln Kronländereien einen Zuwachs erhalten sollte, auch die Gesammtsumme des Zinses im Gouvernement verhältnißmäßig zu erhöhen ist. (§ 5 des Ukases). Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wie solches auch in jenem Ukase ausgesprochen wird, die Erhöhung der Zinssumme nur durch die wirkliche Vergrößerung des seitherigen Bauerlandes vermittelst Zutheilungen bedingt ist, daß hingegen in den Fällen, wo ein in seinen bisherigen Grenzen bleibendes Bauerlandstück nach der neuen Vermessung mehr Land aufweist, als es nach der frühern Vermessung hatte, dieses Resultat keinen Einfluß auf die Erhöhung der Gesammtsumme des Zinses im Gouvernement haben darf. Wie die §§ 5—8 des Allerhöchsten Ukases vom 10. März 1869 in der Praxis zur Anwendung kommen sollen, erhellt aus einer beispielsweisen Berechnung. Man nehme z. B. an, daß im Estländ. Gouvernement bei der Regulirung die taxirten Revenüen eines bäuerlichen Landstückes auf 40 Rbl., die eines zweiten auf 50 Rbl., die eines dritten auf 60 Rbl. und so fort und für das ganze Gouvernement von allen Bauerlandstücken auf den Krongütern die Gesammtsumme auf 12,000 Rbl. berechnet worden ist. Um nun zu bestimmen, welcher Procentsatz der taxirten Revenüen namentlich als Grundzins eines jeden Bauerlandstücks gelten soll, muß das Verhältniß zwischen den gesammten taxirten Revenüen im Gouvernement und dem für das Gouvernement festgesetzten Gesammtzins berechnet werden. Vorher ist zu constatiren, um wieviel Dessätinen der Flächenraum des Bauerlandes sich durch Zutheilungen von Hofesland vergrößert hat und darnach auch verhältnißmäßig der Gesammtbetrag des für das Gouvernement normirten Zinses zu erhöhen. Sämmtliches Bauerland auf den Krongütern im Estländischen Gouvernement beträgt gegenwärtig 5088 Dessät. Es wäre nun zu diesem Quantum vom Gutslande 50 Dess. 1920 Quad.-Faden oder 50,80 Dess. zugeschlagen worden, was circa 1% des ganzen Quantums des Bauerlandes ausmacht, so müßte der in dem Ukase für das Estländische Gouvernement bestimmte Zins (d. i. 4000 Rbl.) um 1% erhöht werden, was 4040 Rbl. ausmacht. Um hiernach das Procent-Verhältniß zwischen dieser Summe und der Summe der taxirten Revenüen (12,000 Rbl.) erhalten zu können, wäre folgender Ansatz zu machen:

$$12000 : 4040 = 100 : x$$

$$x = \frac{4040 \times 100}{12000} = 33\tfrac{2}{3}$$

Für jedes Bauerlandstück müßten somit als Zins 33⅔% der taxirten Revenüen, also von einem Landstück, für welches sich 40 Rbl. Revenüen ergaben, 13 R. 46⅔ K. an Zins angenommen werden, von einem Landstück mit 50 Rbl. Revenüen: 16 R. 83⅓ K. Zins, von einem Landstück mit 60 Rbl. Revenüe ein Zins von 20 Rbl. 20 K. und so fort, so daß der Gesammtzins fürs Gouvernement wieder 4040 Rbl. ausmacht. Wenn sodann das Resultat der Regulirung der Bauern eröffnet wird und es sich ergiebt, daß z. B. bei fünf Landstücken die taxirten Revenüen zu hoch angenommen waren, weil gute Uferheuschläge mittlerweile mit Sand betragen worden sind und keine Erträge mehr liefern können, so ist der für diese Heuschläge mit 30 Rbl. berechnete Zins den Bauern ganz zu erlassen, so daß der Gesammtzins für das Gouvernement nunmehr nur 4010 Rbl. betragen würde.

Auf diese Weise wird, nachdem die allgemeine Zinssumme für das Gouvernement gesetzlich normirt worden, die absolute Höhe des Zinses, ohne daß dabei irgend welche subjective Anschauungen und lokale Erwägungen Einfluß haben können, ermittelt, während die Regulirung die Grundlage für eine richtige und verhältnißmäßige Vertheilung der gesetzlich bestimmten Zinssumme bietet.

Um beurtheilen zu können, wieviel der Zins, welcher gemäß dem Ukase vom 10. März d. J. von den Bauern der Krongüter in den Ostsee-Gouvernements zu erlegen sein wird, betragen wird, muß der durchschnittliche Zins für eine Dessätine berechnet und mit dem gegenwärtig von den Bauern gezahlt werdenden Zins, ferner mit der Zinsabgabe der Reichsbauern in den innern Gouvernements und endlich mit den Geldpachten der baltischen Bauern auf den Privatgütern verglichen werden.

Gemäß der letzten Rechenschaft der Regulirungs-Commission beträgt das Bauerland auf den Krongütern in den Ostsee-Gouvernements (mit Ausnahme derjenigen Güter, welche nach besondern Verordnungen verwaltet werden und von welchen der bäuerliche Zins nicht in die Kronskasse fließt, auf welche daher gemäß § 18 des Ukases vom 10 März die Bestimmungen dieses Ukases nicht auszudehnen sind) in Kurland in Allem 335,906 Dessät., in Livland 277,782 Dessät. und in Estland 5088 Dessät. Wenn die gesammte Zinssumme, die für ein Gouvernement festgesetzt worden, nach der Zahl der Dessätinen des Bauerlandes repartirt wird, so ergiebt sich als Durchschnitt für eine Dessätin: in Kurland 1 Rbl. 65¾ Kop., in Livland 93½ Kop. und in Estland 78½ Kop. Der im Verhältniß zu Kurland bedeutend geringere Betrag des einer Dessätine im Livländ. Gouvernement zufallenden Zinses erklärt sich dadurch, daß in Livland zum Complex des Bauerlandes eine bedeutende Menge Land von geringem Ertrage (Weiden und Buschland), welches mit einem Zins, der ungleich geringer als der für Acker ist, belegt ist, gehört. Bei einer Vergleichung der aufgeführten Zahlen mit dem gegenwärtigen Zins ergiebt sich, daß jene bedeutend höher sind als der gegenwärtige durchschnittliche Zins auf denjenigen Gütern, auf welchen die Bauern auf Grund der frühern Wackenbücher oder der in den vierziger Jahren bewerkstelligten Regulirung (in Livland 60 Kop. und in Kurland 1 Rbl. 36 Kop. von der Dessätine) besteuert sind, dagegen geringer als der nach der Regulirungs-Instruction v. J. 1859 (in Livland 1 Rbl. 20 Kop. und in Kurland 1 Rbl. 90 Kop. von der Dessätine) berechnete Zins. In den innern Gouvernements, wo die Reichsbauern bereits Besitzdocumente ausgereicht erhalten haben, beträgt der Durchschnitt der Zinsabgabe von einer Dessätine: im Gouvernement

Woronesch	—	Rbl.	72½	Kop.
Kaluga	—	„	89¾	„
Moskau	1	„	15½	„
Orel	—	„	99¾	„
Pensa	—	„	89¼	„
Räsan	1	„	7¾	„
Samara	—	„	37	„
Saratow	—	Rbl.	64½	Kop.
Simbirsk . . .	—	„	84	„
St. Petersburg .	—	„	66	„
Tambow	—	„	87	„
Tula	—	„	95½	„
Jaroslaw . . .	1	„	4¾	„

Eine Vergleichung des Zinses der Bauern au den Krongütern mit den Geldpachten der Bauern au den Privatgütern kann nur für das Livländ. Gouvernement vorgenommen werden, weil nur hier hinreichent vollständige statistische Daten über den Betrag der Pachter auf den Privatgütern gesammelt und bekannt gemach worden sind und der Betrag des normalen Zinses nad der Verordnung von 1804 berechnet werden kann. Di statistischen Ermittelungen des früheren Secretairen de Livländ. statistischen Comités ergaben als den Durchschnit der Geldpacht auf den Privatgütern in Livland für eine Thaler 6 Rbl. 62 Kop. und für eine Dessätin Acker 8 Rbl. 8 Kop. Für die Vergleichung des Zinse der Bauern der Krongüter muß die durchschnittlich Zahlung für eine Dessätine aller Nutzungen zusammen berechnet werden, weil auf den Privatgüter bei der Berechnung der Pachtsumme für einen Thal oder für eine Dessätine Ackerland die übrigen Nutzunge nicht weiter mit einer besondern Pacht belegt werden Bei einer Pacht von 6 Rbl. 62 Kop. für einen Thale Ackerland beträgt die Pacht für einen Haken (60 Thale Ackerland) 397 Rbl. 20 Kop. Wenn der Flächenraum eines Hakens nach dem durchschnittlichen proportionale Quantum Landes, wie solches für jede Klasse Acker un Heuschlag festgesetzt ist, 97 Dessätinen beträgt, so kan der mittlere Flächenraum eines Hakens faktisch nich weniger als 120 Dessätinen [1]) enthalten, weil in den Complex eines Hakens thatsächlich viel mehr Land geringere als höhere Klassen gehört; je geringer aber die Klass des Bodens ist, desto mehr Land muß auf einen Thale gerechnet werden. Nach dieser Berechnung, d. h. wen der Flächenraum eines Hakens mit 120 Dessätinen un die Pacht für einen Haken mit 397 Rbl. 20 Kop. angenommen wird, würde die durchschnittliche Pacht, d ein Bauer auf den Privatgütern für eine Dessätine sämmtlichen Bodens zu zahlen hat, 3 Rbl. 30 Kop. ausmache Daß diese mit 3 Rbl. 30 Kop. für eine Dessätine berechnete Zahlung nicht geringer ist als die wirklich folgt auch schon daraus, daß, wenn dieselbe zu 5 pC kapitalisirt wird, ein Verkaufspreis von 66 Rbl. für ei Dessätine gewonnen wird, während nach Ausweis d über Bauergesinde auf Privatgütern vollzogenen Kau contracte der durchschnittliche Verkaufspreis für ei Dessätine sogar weniger als 66 Rbl. beträgt.

Um sich einen Begriff von dem Normalwert eines Thalers in Geld auf Grund der Allerhöchst vo 19. Februar 1804 bestätigten Verordnung machen z können, muß die in dieser Verordnung festgesetzte Schätzun eines Thalers und die Schätzung der Frohnleistung nach Roggen zur Grundlage genommen und der Pre des Roggens nach den zeitweiligen Preisen in Geld b rechnet werden. Die normale Einnahme von eine Flächenraume Landes, welche mit einem Thaler geschä worden, wird in der Verordnung vom J. 1804 [2]) mit Lof (⅔ Tschetwert) Roggen oder 30 Fußtagen angegebe Ein Fußtag ist gemäß der Taxe der Frohnarbeiten glei 3 Groschen; 30 Fußtage sind demnach mit 90 Grosche d. h. mit einem Thaler abzuschätzen, und ein Lof Rogg nach der Taxe der Leistungen gleich 45 Groschen od einen halben Thaler. Solchemnach entspricht der No malwerth eines Thalers dem Werth von ⅔ eines russ schen Tschetwert Roggen, und wenn gegenwärtig e Tschetwert Roggen im Livl. Gouvernement 6 Rbl. Kop. [3]) kostet, so muß die derzeitige normale Zahlung f einen Thaler 4 Rbl. 35 Kop. [4]) betragen. Wenn nun der erörterten Grundlage die Zahlung für einen Thal in eine für eine Dessätine ungerechnet wird, so ergie sich bei der normalen Schätzung des Thalers nach Ro gen und bei einer Berechnung des Roggens in Geld a Durchschnitt für eine Dessätine 2 Rbl. 17 Kop. D Kapitalisirung des durchschnittlichen Zinses für eine De sätine auf den Krongütern ergiebt, gemäß § 15 d Ukases v. 10. März 1860 zu 4 pCt. gerechnet, ein durchschnittlichen Verkaufspreis für eine Dessätine i Kurland 41 R. 43¾ Kop., in Livland 23 R. 37½ und in Estland 19 R. 62½ K. Auf den Privatgüter im Livländ. Gouvernement beträgt nach den statistische Untersuchungen der Preis für eine Dessätine Bauerla im Durchschnitt 61 bis 66 Rbl. S.

---

[1]) Als das wenig ertragsfähige Land mehr betrug, wurde ein Hak in runder Summe mit 130 Dessätinen und darüber angenommen.

[2]) Volle Gesetzsammlung Thl. XVIII p. 102, 114—120 und 1 —136.

[3]) Nach dem Durchschnitt für das Decennium 1858—1868, a Grund des Börsen-Preiscourant in Riga.

[4]) Gemäß der statistischen Ermittelungen des Herrn Jung-Stilli betrug die durchschnittliche Geldpacht auf den Privatgütern vor 15 Ja ren faktisch weniger als 4 Rbl 35 Kop. und zwar 3 Rbl. 97 K. v Thaler, während sie gegenwärtig bereits 6 Rbl. 62 Kop. erreicht hat.

Дозволено цензурою. Рига, 30. Апрѣля 1869.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind		Atmosphäre
24. April	29,88 Russ. Zoll	+ 7°,5 Reaumur	N. O.	gering.	heiter.
25. „	29,64 „	+ 7°,5 „	S.	stark.	Regen.
26. „	29,58 „	+ 19°,5 „	S. W.	gering.	„
27. „	29,71 „	+ 22°,5 „	S.	„	heiter.
28. „	29,86 „	+ 16° „	N. W.	„	„
29. „	29,90 „	+ 22° „	S.	„	bewölkt.
30. „	29,98 „	+ 21°,5 „	S. O.	stark.	„

Anmerk. Gewitter traten ein: den 27. April um 6½ Uhr Morgens, sowie um 6½ Uhr Abends, den 29. um 3 Uhr Nachm.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.